

schiedenen Urteilen kommen können. Die kirchlichen Richter wissen für diese Studie dem Vf., der sich darin als Fachmann erweist, gebührenden Dank.

Linz

Peter Gradauer

BRANDMÜLLER WALTER (Hg.), *Synodale Strukturen der Kirche. Entwicklung und Probleme*. (Theologie interdisziplinär 3) (208.) Auer, Donauwörth 1977. Kart. lam. DM 16.80.

Das Buch gibt Vorträge wieder, die 1975 gehalten wurden. Abgesehen von den 2 letzten Beiträgen sind die 8 übrigen interessante historische Studien, die dem synagogalen Ursprung des synodalen Elements in der Kirche (G. Stemberger) der Vorgeschichte und Geschichte der ersten kirchlichen Synoden (J. A. Fischer), der Doppelstruktur des ersten ökumenischen (Reichs-)Konzils (W. Gessel), der Entwicklung der Konzilsidee überhaupt (A. Ziegenaus), der Entwicklung und Wandlung des Anspruchs der Allgemeinen Konzile, die Gesamtkirche zu repräsentieren bzw. der Repräsentationsidee überhaupt (W. Brandmüller), der geistigen Herausforderung, die die Reformkonzile im 15. und 16. Jh. an Reich, Zentralgewalt und an parlamentarische Frühformen stellten (H. Schlosser), dem Konzilsbegriff Martin Luthers (H. Immenkötter) und dem Konzilsverständnis der Ostkirche (L. Waldmüller) nachgehen.

Rez. fühlt sich mehr für die letzten beiden Beiträge zuständig, die die unmittelbare Gegenwart betreffen. K. Forster bietet einen „Rückblick auf die Gemeinsame Synode der Bistümer der BRD“ mit einem kurzen Ausblick auf „nachsynodale Aufgaben“; dabei könnte man wohl manches etwas kritischer sehen (etwa 164 f). W. Aymans reflektiert im Anschluß an die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD“, über „Konzilbleibendes und Veränderliches im kirchlichen Synodalwesen“. Er leitet zunächst die Grundbestimmungen der Synoden oder Konzile aus der Ekklesiologie des II. Vatikanums ab (Synode als Funktion der *communio ecclesiarum*, als Institution der bischöflichen Kollegialität und als Funktion der *sacra potestas*, nämlich als „Instrument des bischöflichen Leitungsdienstes, in dem auf kollegiale Weise bischöfliche Vollmacht geübt wird“). Leider fällt die Behandlung der „modernen Synodalformen“ (Bischofsynode und Bischofskonferenz) und der „Mitwirkung nichtbischöflicher Glieder des Gottesvolkes im Synodalwesen“ etwas knapp aus. Gerne hätte man Näheres erfahren zur Besorgnis des Kirchenrechtlers über die „ständig anwachsende Aktivität“ der Bischofskonferenzen (201); denn es kann auch nach dem II. Vatikanum noch legitime Weiterentwicklungen geben und manche „Rechtslage“ läßt sich ändern. Ähnliche Fragen tau-

chen auf zum Problem der „Mitwirkung nichtbischöflicher Glieder“. Niemand wird Fehlentwicklungen in der Kirche bestreiten (vor und nach dem Konzil) oder gar ihnen normative Kraft zuschreiben wollen. Aber ob nicht der Laie doch auf diözesaner, ja selbst auf weltkirchlicher Ebene einen „entsprechenden Ort“ haben könnte? A. selbst hebt die Beteiligung der Laien, freilich „auf ihre Weise“, am Dienst des Leitens im Sinn des Konzils hervor (204) und versteht die Pfarrgemeinde als „entsprechenden Ort des Laien“ nicht „exklusiv“ (205).

Auch wäre zu fragen, ob nicht die unaufgebbare Verantwortung des Bischofs im Lauf der Geschichte verschiedene Modifikationen zuläßt. Das Beispruchsrecht (c. 105) des CJC ist doch wohl eine gewisse Einschränkung der bischöflichen „Erstverantwortung“. Außerdem können schon bisher Laien nach Meinung namhafter Kanonisten entgegen c. 118 und entsprechenden Entscheiden römischer Behörden Träger von Jurisdiktionsvollmacht sein, ja sie konnten schon vor dem Konzil eine wenigstens delegierte Jurisdiktionsvollmacht innehaben. Man wird wohl all das schwerlich als Mißbrauch hinstellen können, sondern vielleicht doch auch nach dem letzten Konzil verschiedene Grade der Verbindung von Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht für möglich halten (vgl. F. Klostermann, Zur neuen „Ordnung der pastoralen Dienste“ in der BRD: Pastoraltheologische Informationen 6. Januar 1978, 31–34; hier auch die entsprechenden Belege). Vielleicht hätte eine ausführlichere Darlegung noch manches klären können.

Wien

Ferdinand Klostermann

OBERRÜDER WOLFGANG, *Aspekte der Mitverantwortung in der Kirche*. Möglichkeiten und Grenzen einer Mitwirkung der Gläubigen an Entscheidungen des kirchlichen Amtes innerhalb der katholischen Kirche. (125.) Auer, Donauwörth 1977. Efalín, DM 9.80.

Das auf einer Dissertation beruhende Werk möchte einen Beitrag zur sachgemäßen Einordnung der verschiedenen kontroversen Standpunkte zu den Mitverantwortungsmöglichkeiten der Laien an den Entscheidungen des kirchlichen Amtes leisten. Die Tatsache, daß das II. Vatikanum aufgrund des tragenden Gedankens von dem einen Volk Gottes zwar die grundsätzliche Möglichkeit der Teilhabe der Laien an den Ämtern Christi ausgesprochen, konkretere Möglichkeiten aber nur beim priesterlichen und prophetischen Amt aufgezeigt, bei der Teilhabe der Laien am Leitungsauftrag aber nur vom Weltdienst der Laien gesprochen hat, rechtfertigt einerseits die Darstellung der grundsätzlichen konziliaren Lehre von der Teilhabe der Laien an amtskirchlichen Entscheidungen, andererseits aber auch die Darlegung der beträchtlichen Weiterentwicklung

der kirchlichen Mitverantwortungsmodelle im Bereich des Leitungsamtes in der BRD nach dem Konzil.

Die Darlegung der Konzilsaussagen über kirchliches Leitungsamt und Mitverantwortung der Laien bleibt im bekannten und allgemeinen; der Abschnitt über die kirchlichen Mitbestimmungsmodelle würdigt abgewogen die nachkonziliare Entwicklung der Räte in der BRD, und im besonderen 3 für die Laienmitverantwortung wichtige Modelle: den mutigen Versuch einer ersten nachkonziliar strukturierten Diözesansynode in Hildesheim; das „Limburger Modell“ einer neuen diözesanen Grundordnung, in dem die Laienmitverantwortung am weitesten in die allgemeinen kirchlichen Beratungs- und Beschlußgremien integriert ist, was viel Für und Wider um diesen „institutionalisierten Dialog“ verursacht hat; und schließlich die Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, auf der Laienmitverantwortung und -mitentscheidung auch rechtlich und strukturell eng mit der spezifischen Entscheidungsbefugnis des hierarchischen Amtes verbunden wurden, was zu einem segensreichen Lernprozeß für beide Seiten führte, ohne daß unaufgebbare kirchliche Grundstrukturen in Frage gestellt worden wären. Die Entwicklung hinter den behandelten Mitverantwortungsmodellen vollzieht sich im Spannungsbereich der beiden konziliaren Laienaufgaben des Weltdienstes und der Hilfestellung bei den Leitungsaufgaben des kirchlichen Amtes und gravitiert vom Weltdienst zur Teilhabe an innerkirchlichen Entscheidungsprozessen. Hatten die Konzilstexte von Beispruchsrechten und vom Recht auf Gehör und Konsultation, noch nicht aber von eigentlicher Mitentscheidung der Laien gesprochen und die hoheitliche Hirtengewalt in ihrer Fülle traditionell den geweihten Amtsträgern zugesprochen, so sprengte die nachkonziliare teilkirchliche Gesetzgebung den Rahmen der Konzilstexte: nicht bloß Konsultation oder Beispruchsrecht, sondern oft weitgehende Mitentscheidungs- und Leitungsbefugnisse. Wegen der zu allgemeinen Behandlung der konziliaren Aussage kommt diese Entwicklung nicht mit gebührender Deutlichkeit zum Ausdruck. Den Rahmen des ekklesiologisch Legitimen hat diese Entwicklung sicher nicht durchbrochen.

Die positiven Aspekte hat O. hervorgehoben, auf negative sei nur hingewiesen: ob die Verschiebung der Laienaufgaben weg vom Heildienst an der Welt und hin zur Teilhabe an innerkirchlichen Entscheidungsprozessen und die damit verbundene, der vollen sakramentalen Sicht des Konzils widersprechende Reduktion des priesterlichen Dienstamtes auf die Kirchenleitung („Wahrung der Gesetzgebungskompetenz der Bischöfe“) wirklich der Fülle der kirchlichen Heilssendung in Wort und Sakrament in echter apostolischer Überlieferung entspre-

chen, bleibt dahingestellt. Ein abschließendes Urteil über die nachkonziliaren Räte kann aber sicher jetzt noch nicht gesprochen werden.

St. Pölten

Gerhard Fahrnberger

PASTORALTHEOLOGIE

MAYER-SCHEU JOSEF, *Seelsorge im Krankenhaus*. Entwurf für eine neue Praxis (47.) Grünewald, Mainz 1974. Kart. DM 4.80.

Dieses kleine, direkt aus Seelsorgeerfahrung im Krankenhaus entstandene Buch stellt einen sehr guten Beitrag zu diesem schwierigsten und aktuellsten Gebiet der Seelsorge dar. Der Leiter der Heidelberger Kurse für klinische Seelsorgeausbildung (die einzige kath. Institution dieser Art in Deutschland) geht von einer konkreten erlebten Theologie aus und behandelt in strikter Konsequenz die einzelnen Dienste der Seelsorge und besonders die Rolle des Seelsorgers im Krankenhaus als einer Ganzheit unter der Leitidee „Die Sorge um das Heil in der Heilung und um das Heil in der Krankheit.“ Darum wird vor allem die Mitarbeit mit dem therapeutischen Team, die Rücksicht auf die religiöse Freiheit des Patienten, die Bereitschaft, seine Signale zu hören, die Solidarität mit seinem seelischen Zustand durch Identifizierung mit seiner Grundsituation betont.

Hauptweg der Begegnung mit dem Patienten bleibt immer der Dialog. Dialogisch ist die Besprechung der „Balintgruppen“ über bestimmte protokollierte Einzelfälle, die besonders zur forschenden Ausbildung der Mitarbeiter dienen, und dialogisch sind vor allem die „themenzentrierten Interaktionen“, ein System lebendigen Lernens, das speziell auf der Gleichgewichtigkeit des Individuums, der Gruppe und des Themas beruht. Selbstverständlich verlangt diese enge Mitarbeit eine nur im Krankenhaus mögliche Ausbildung des Seelsorgers und der anderen Therapeuten. Dem Autor schwebt das Ideal einer „Krankenhausseelsorge“, nicht einer „Krankenseelsorge im Krankenhaus“ vor. Es entsteht eine Art theol. Autonomie des Krankenhauses in dem Sinn, daß die Mitarbeit zwischen dem therapeutischen Team und den Patienten und mit den Patienten religiöses Heil hervorbringen sollte: die Krankheit selbst wird zur Quelle des Glaubens und der Hoffnung durch die Begegnung des Patienten mit den ihm helfenden Menschen; das religiöse Heil wird eng mit dem Prozeß der Heilung verbunden.

Dies ist ohne Zweifel eine der heutigen Situation der Glaubenskrise entsprechende Methode, die durch ihre ökumenische Offenheit und noch mehr durch den Versuch, aus der existentiellen Grenzsituation des Kranken die Einsicht in die Wahrheit des Glaubens zu gewinnen, mit der nachkonziliaren Theologie im Einklang steht. Nicht ohne